

Sachgebiet Bauliche Einrichtungen und Leitern

Die neue TRBS 2121 Teil 2 „Gefährdung von Beschäftigten bei der Verwendung von Leitern“

Stand: 07.06.2019

Die neue TRBS 2121 Teil 2 wurde am 21. Dez. 2018 vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht und ist ab diesem Zeitpunkt ohne Übergangsfrist anzuwenden. Die TRBS 2121 Teil 2 konkretisiert die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) bei der Verwendung von Leitern als Verkehrsweg und Leitern als hochgelegener Arbeitsplatz. Adressat der TRBS 2121 Teil 2 ist der Arbeitgeber.

Die TRBS 2121 Teil 2 hat Empfehlungscharakter und stellt keine neue Rechtsnorm dar. Sie wird als Stand der Technik angesehen und entfaltet bei Einhaltung eine sogenannte Vermutungswirkung¹. Wird von der Technischen Regel abgewichen muss mindestens der gleiche Sicherheitsstandard erreicht werden. Der Anwendungsbereich der TRBS 2121 Teil 2 umfasst alle trag- und fahrbaren Leitern. Nicht geregelt werden ortsfeste Leitern (Steigleitern), da sie Teil baulicher Anlagen sind und keine Arbeitsmittel im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung darstellen. Steigleitern sind demzufolge auch keine Leitern im Sinne der TRBS 2121 Teil 2.

Bei Anwendung der TRBS 2121 Teil 2 gilt zusätzlich die TRBS 2121 „Gefährdung von Beschäftigten durch Absturz- Allgemeine Anforderungen“ (Juli 2018).

Nachfolgend werden die wesentlichen Änderungen der neuen TRBS 2121 Teil 2 gegenüber der Vorgängerversion dargestellt.

Inhalt

- 1 Die Leiter als Verkehrsweg**
- 2 Die Leiter als Arbeitsplatz**
- 3 Empfehlungen für die Umsetzung der TRBS 2121 Teil 2**

¹ Die Vermutungswirkung bedeutet, dass Arbeitgeber, die adäquate Arbeitsschutzmaßnahmen nach dem staatlichen Regelwerk angewendet haben, davon ausgehen können, dass damit die Anforderungen der jeweiligen Verordnung rechtssicher erfüllt werden. (Quelle: Leitlinienpapier zur Neuordnung des Vorschriften- und Regelwerks im Arbeitsschutz)

1 Die Leiter als Verkehrsweg

Die Regelungen für eine Leiter als Verkehrsweg entsprechen der Vorgängerversion der TRBS 2121 Teil 2, Ausgabe Januar 2010. Danach ist die Verwendung von Leitern bis zu einem maximalen Höhenunterschied von 5 m möglich, wenn

„wegen der geringen Gefährdung und der geringen Verwendungsdauer, die Verwendung anderer, sichererer Arbeitsmittel nicht verhältnismäßig ist und die Gefährdungsbeurteilung ergibt, dass der Zugang und Abgang sicher durchgeführt werden kann.“

Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit sind die baulichen Gegebenheiten zu berücksichtigen“

Wird die Leiter sehr selten verwendet, darf der zu überbrückende Höhenunterschied auch mehr als 5m betragen.

Beim Einsatz von Leitern als Verkehrsweg können weiterhin Sprossenleitern eingesetzt werden.



Verwendung einer Leiter als Verkehrsweg²

² Je nach Arbeits- und Umgebungsbedingungen sowie Leiterbauart ist ggf. eine zusätzliche Sicherung gegen Verrutschen bzw. Umstürzen und Umkippen erforderlich (z.B. Fixierung des Leiterfußes und des Leiterkopfes)

2 Die Leiter als Arbeitsplatz

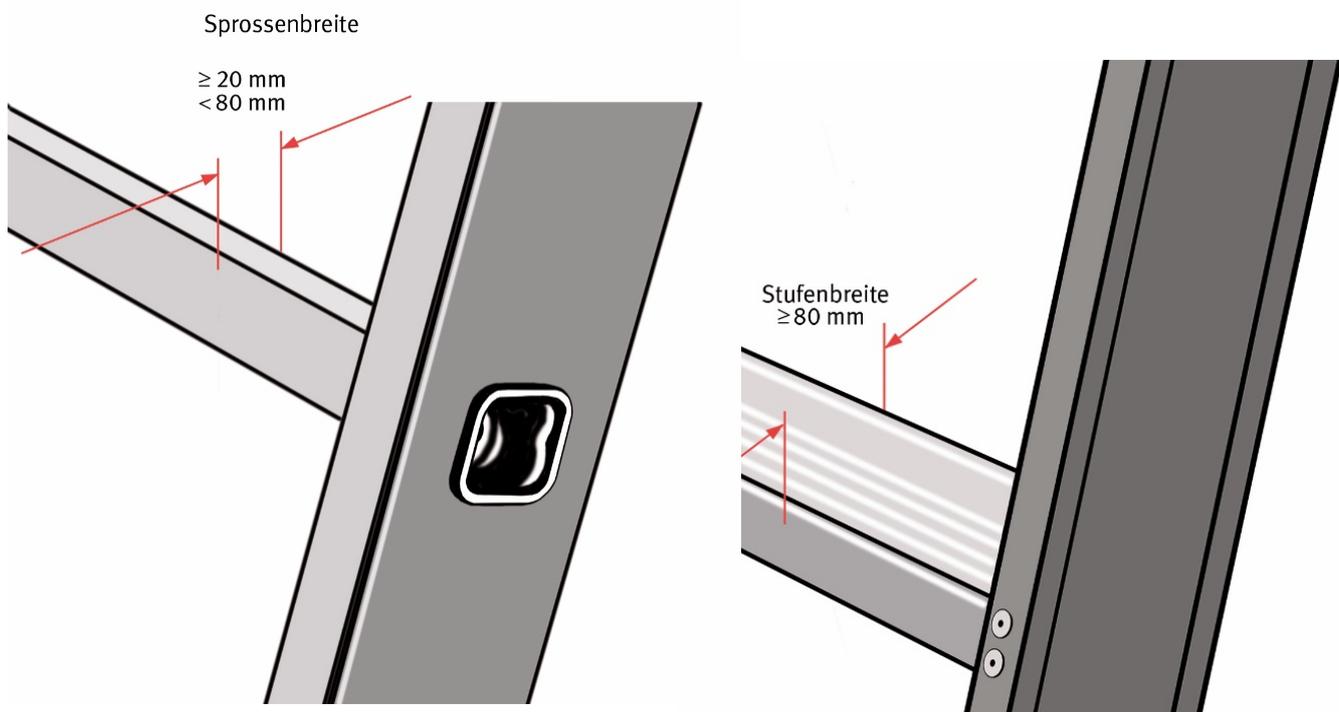
Für die Verwendung von Leitern als Arbeitsplatz enthält die Neufassung der TRBS 2121 Teil 2 Änderungen gegenüber der Vorgängerversion. Die neuen Regelungen lauten unter anderem:

- „Die Verwendung von Leitern als hochgelegener Arbeitsplatz ist nur zulässig
- bis zu einer Standhöhe von 2 m und
 - bei einer Standhöhe zwischen 2 m und 5 m, wenn nur zeitweilige Arbeiten ausgeführt werden,
- wenn
- wegen der geringen Gefährdung und der geringen Verwendungsdauer die Verwendung anderer, sichererer Arbeitsmittel nicht verhältnismäßig ist und
 - die Gefährdungsbeurteilung ergibt, dass die Arbeiten sicher durchgeführt werden können.

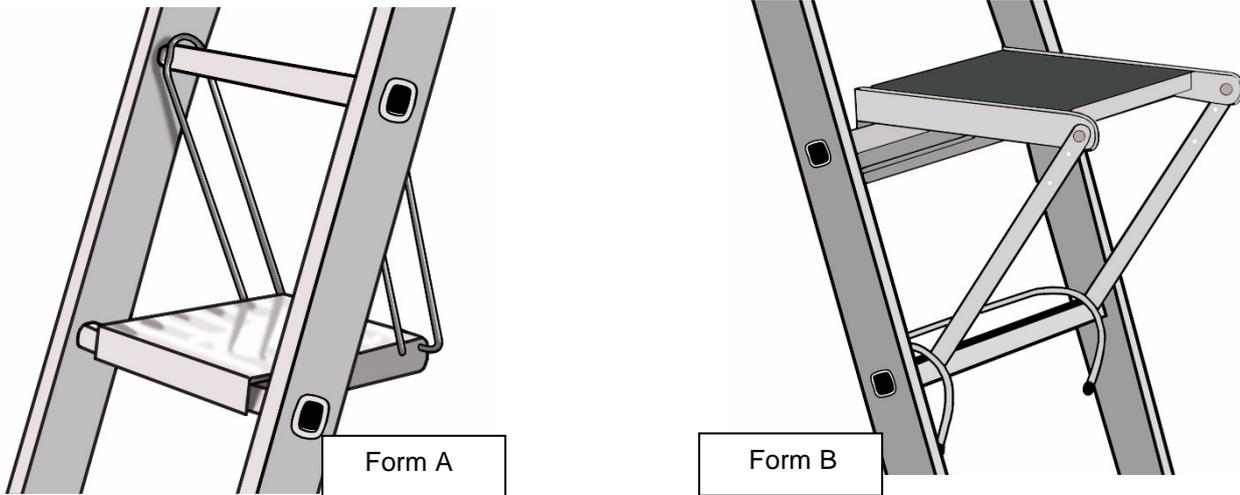
Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit sind die baulichen Gegebenheiten zu berücksichtigen.“

Unter zeitweiligen Arbeiten werden Tätigkeiten bis zu max. 2 Stunden je Arbeitsschicht definiert. Das Arbeiten auf Leitern ist nur erlaubt, wenn der Beschäftigte bzw. die Beschäftigte mit beiden Füßen auf einer Stufe oder Plattform steht und der Standplatz auf der Leiter nicht höher als 5 m über der Aufstellfläche liegt.

Vergleich Sprosse-Stufe:



Somit ist das Arbeiten auf Sprossenleitern grundsätzlich nicht erlaubt, es sei denn, es werden Einhängepodeste verwendet.

Arten von Einhängepodesten:

Mit beiden Bauarten der Eihängepodeste können die Anforderungen der TRBS 2121 Teil 2 bei der Verwendung von Leitern als Arbeitsplatz erfüllt werden. Von der Verwendung der Form B wird wegen der Absturzgefahr beim Auf- und Absteigen dringend abgeraten. Beide Formen wurden in der Praxis bisher eher selten eingesetzt, da sie für jede Arbeitshöhe neu positioniert werden müssen.

In besonders begründeten Ausnahmefällen ist der Einsatz einer Sprossenleiter als Arbeitsplatz erlaubt. In einer nicht abschließenden Aufzählung werden beispielsweise Arbeiten in engen Schächten oder bei der Ernte im Obstbau genannt.

3 Empfehlungen für die Umsetzung der TRBS 2121 Teil 2

- Beim Einsatz von Leitern als hochgelegener Arbeitsplatz ist grundsätzlich eine Stufen- oder Plattformleiter zu verwenden.
- In besonders begründeten Ausnahmefällen ist ein Arbeiten auf tragbaren Leitern mit Sprossen zulässig. Die besonderen Gründe sind vom Arbeitgeber in der Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren.
- Bei der Verwendung einer Stufen - Anlegeleiter als Arbeitsplatz ist auf den korrekten Anlegewinkel (60° - 70°) zu achten, damit die Stufe in Auftrittsrichtung gerade steht und ein Abrutschen von der Stufe bei einem zu großem Anlegewinkel vermieden wird.
- Eihängepodeste sind nur eine Notlösung und nur bedingt zu empfehlen.

Rechtsquellen:

- [1] Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) – Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), geändert 13. Juli 2015 (BGBl. I S. 1187)
- [2] Technische Regeln für Betriebssicherheit (TRBS 2121) - Gefährdung von Beschäftigten durch Absturz - Allgemeine Anforderungen vom Juli 2018 (GMBI 2018 S.741 [Nr. 39/40])
- [3] Technische Regeln für Betriebssicherheit (TRBS 2121 Teil 2) - Gefährdung von Beschäftigten bei der Verwendung von Leitern vom Dezember 2018 (GMBI 2018 S.1171 [Nr.58/59])

Bildnachweis:

Alle Grafiken sind Eigentum der Berufsgenossenschaft für Handel und Warenlogistik (BGHW/Bernhard Zerwann).

Herausgeber

Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Glinkastraße 40
10117 Berlin
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)
Fax: 030 13001-9876
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

Sachgebiet „Bauliche Einrichtungen und Leitern“
im Fachbereich „Handel und Logistik“
der DGUV > www.dguv.de Webcode: d927103